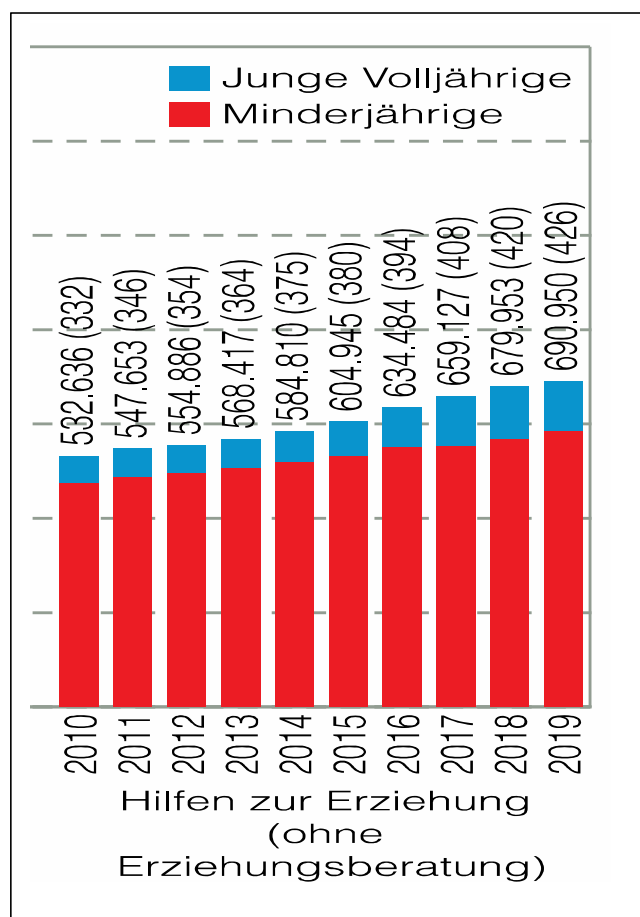




## Entwicklung der Hilfen zur Erziehung 2010-2019

Die HzE-Daten für 2020 liegen abschließend noch nicht vor, dafür ist das Ergebnis für 2019 inzwischen veröffentlicht. Der bisherige moderate Anstieg setzte sich auch in 2019 mit 1,6 % fort. Die in den ASDs bearbeiteten Fallzahlen beliefen sich zum 31.12.2019 auf 690.950 HzE Fälle.

Erst nach Vorlage der Erhebungsdaten für das Jahr 2020 in den Bereichen Kinderschutz, Inobhutnahme und Hilfen zur Erziehung lässt sich konkreter abschätzen, wie sich die coronabedingten Auswirkungen der letzten beiden Jahre empirisch nachweisen lassen. Die Daten der Bundestatistik sind eine verlässliche Grundlage dafür.



Aufsummierung der am 31.12. andauernden und der innerhalb des Jahres beendeten Hilfen; Angaben absolut sowie (in Klammern) Inanspruchnahme pro 10tsd. der unter 21jährigen  
Quelle: AKJ Stat, KomDat Mai 2021, S.6

## Qualifizierung der ASD-Arbeit in Studium und Praxis

### Kooperationsprojekt der BAG-ASD mit NRW Hochschulen

Seit 2019 tagte eine Arbeitsgruppe aus einiger NRW-Fachhochschulen zusammen mit ASD Praktiker\*innen zur Erarbeitung eines Qualifizierungskonzepts für die ASD Arbeit im Rahmen des Studiums und der anschließenden Einarbeitung in die Praxis der Jugendämter. Auslöser für die Initiative der BAG ASD war das Bemühen der Landesregierung NRW, den Kinderschutz auch in eigener Zuständigkeit voranzubringen.

Ende August 2021 wird das vollständige Ergebnis veröffentlicht. In dessen Mittelpunkt stehen vertiefte Qualifizierungsangebote für die ASD Arbeit bereits während der Studienverläufe und die frühzeitige Aufmerksamkeit für die ASD-Berufspraxis. Damit verbunden ist die Option eines Qualifizierungsnachweises für Studierende, die an einer thematischen Vertiefung teilnehmen.

Die Kooperation der Hochschulen mit den Praxisstellen während des Studiums (Praxissemester, Praktika) und nach dem Examen (Einarbeitung und Fortbildung) gehören ebenfalls zu den Konzeptinhalten. Abgesehen von örtlich/regionalen Einzelprojekten und -initiativen in verschiedenen Bundesländern ist mit diesem Konzept eine Grundlage für den gesamten Qualifizierungsverlauf zwischen Hochschulen und ASD-Praxis als verbindlicher Auftrag konzipiert.

Im Übrigen ist bisher weder in NRW noch bundesweit (nach Kenntnis der Redaktion) ein expliziter „ASD-MasterStudiengang“ etabliert – eine bemerkenswerte Fehlanzeige, die der Bedeutung der ASD Arbeit mit rd. 15tsd. Fachkräften nicht entspricht.

Mit diesem Projekt ist ein entscheidender Schritt zur Etablierung einer bundesweiten verbindlichen Kooperation zwischen Praxis und Wissenschaft im Interesse einer strukturierten Qualifizierung der ASD-Arbeit getan. Insbesondere mit Blick auf erhebliche Kinderschutzanforderungen.

*Die BAG ASD wird das Konzept in Kürze auf der homepage veröffentlichen.*

## Personalausstattung, Personalbelastung und Personalbemessung...in Sachen ASD

Auf Initiative der BAG ASD wurde noch im lfd. Beratungsprozess der KJSG-Reform der Vorschlag eingebracht: Personalbemessung soll als verbindliche Aufgabe der örtlichen Jugendämter gesetzlich festgeschrieben werden (siehe auch ASD-Report 01-2020, Seite 2).

Mit Unterstützung der Deutschen Vereins u.a. Kooperationspartner wurde diese Lösung nach einer jahrelangen Debatte um die „richtige“ Fallzahl im ASD als Gesetzesinitiative vereinbart. Sie folgt der Einsicht, dass die bloßen Fallzahlen natürlich nicht das vollständige Bild der Arbeitsbelastung im ASD erfassen.

Hinzu gehören unbedingt die jeweils örtlichen Parameter, die den qualitativen Teil der Standards und Verfahrensregelungen unterhalb der bundesgesetzlichen Vorgaben für die Hilfeplanung (incl. Beratung) und Kinderschutzarbeit ausmachen.

Mit einer verbindlichen regelmäßigen Überprüfung der örtlichen Personalausstattung der ASDs unter Beachtung der Verknüpfung von Fallzahlen und Verfahrensstandards (strukturelle, quantitative und qualitative Aspekte) ist nun im KJSG folgende **Neuregelung des § 79.3 SGB VIII** verankert worden:

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für eine ausreichende Ausstattung der Jugendämter und der Landesjugendämter **einschließlich der Möglichkeit der Nutzung digitaler Geräte** zu sorgen; hierzu gehört auch eine dem Bedarf entsprechende Zahl von Fachkräften. [Zur Planung und Bereitstellung einer bedarfsgerechten Personalausstattung ist ein Verfahren zur Personalbemessung zu nutzen.](#)

Ein hierfür **geeignetes Verfahren** ist eben nicht mit der Anwendung eines schlichten Fallzahlrichtwerts gemeint. Vielmehr bedarf es eines qualitativen, dialogischen Verfahrens. D.h. die Verknüpfung von Elementen der Qualitäts- und Personalentwicklung sowie entsprechender kennzahlengestützter Evaluation.

Die Neuregelung bezieht sich auf alle Jugendämter in ihrer Gesamtaufgabe und nicht allein auf die besonders involvierten ASDs. Letztlich hat erst der Anstoß des Bundesrats in seiner Sitzung am 07. Mai 2021 den Durchbruch mit der Ergänzung des § 79.3 erreicht. Sowohl das zuständige Ministerium als auch der Bundestag konnten sich in der Sache offensichtlich nicht durchringen.

Die BAG ASD jedenfalls sieht diese Neuregelung als Erfolg und Chance, eine ausreichende Personalausstattung der ASDs sicher zu stellen und damit die Grundlage für eine qualitativ gute Arbeit zu schaffen. Dieses Anliegen sollte

auch in den örtl. Jugendhilfeausschüssen thematisiert werden.

In den nächsten Wochen wird die BAG ASD zur Anwendung dieser Regelung Eckpunkte entwickeln und veröffentlichen.

## Entwicklung der Inobhutnahmen 2019-2020

Die Zahl der Inobhutnahmen ging 2020 um rd. 8% zurück. Ein erheblicher Grund ist der Rückgang der unbegleiteten Minderjährigen - allein um 12,5%.

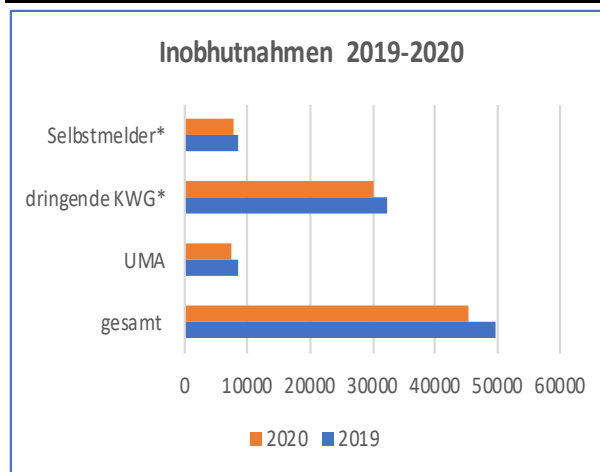
Im Bereich der dringenden Kindeswohlgefährdung vollzog sich ein geringerer Rückgang um 6,5%, die Gruppe der Selbstmelder\*innen lag um 9,5% niedriger als im Vorjahr.

Die Schwankungsbreite der Anlässe im Bereich der Inobhutnahmen ist allerdings eher gering ausgeprägt. D.h. die Gründe für eine Inobhutnahme variieren zwischen den beiden Jahre nur äußerst geringfügig (z.B. Anzeichen für sexueller Missbrauch bei 2,1 zu 2,2%).

Inobhutnahmen 2019 - 2020

Jahr	2019	2020
gesamt	49510	45444
UMA	8647	7563
dringende KWG*	32250	30150
Selbstmelder*	8450	7650

\* gerundete Daten  
[https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2021/06/PD21\\_295\\_225.html](https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2021/06/PD21_295_225.html)



## SGB VIII Reform 2021 -

### ASD relevante Regelungen im Blick

Mit dem Beschluss des Bundesrats am 07. Mai 2021 fand ein rd. 6-jähriger Diskussions- und Gesetzgebungsprozess ein Ende, der zeitweilig hohe Wellen schlug und tiefgreifende Kontroversen in der Jugendhilfelandchaft auslöste. Weite Teile der Neuregelungen beziehen sich primär auf die ASDs. Im ASD-Report wurde regelmäßig über den Entwicklungsstand berichtet.

Eine kommentierende Übersicht des DiJuF vom 12.05.2021 ist auf unserer homepage hinterlegt. Eine ausführliche Einordnung der Neuregelungen folgt in einer nächsten Ausgabe.

Für den **Aufgabenkreis der ASDs** sind jedenfalls folgende Schwerpunkte in der Bewältigung der neuen Vorgaben von besonderer Bedeutung:

- Erweiterungen inklusiver Verfahren und Regelungen, beginnend in §§ 1, 4 und 7 ff. SGBVII
- Neuregelungen des Kinderschutzes in § 8a, Abs. 1 Nr.2 SGB VIII ff. und §§ 4-5 KKG
- Einrichtung von Ombudsstellen - Planungsverantwortung der Länder in § 9a
- Versorgung in Notsituationen in § 20 – inhaltliche und zeitliche Öffnung der Leistung
- Hilfeplanung gem. §§ 36 bis 37 – inclusive Ausrichtung
- Hilfeplanung, Beratung der Eltern (Rückführungs- oder Verbleibensoptionen) und Perspektivklärung bei außerfamiliären Hilfen in § 37c
- Präzisierung der umfangreichen Kriterien für Auslandsmaßnahmen in § 38
- Nachbetreuung als separate Vorschrift bei Hilfen für jg. Volljährige in § 41a
- Neuregelungen im Bereich des Betriebs von (Heim)-Einrichtungen § 45 ff.
- Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren in § 50.2 (Vorlage des Hilfeplans)
- Mitwirkung in Verfahren nach dem JGG - § 52 (behördenübergreifende Kooperation)
- Datenübermittlung im Kinderschutz in § 64.4 (Rückmeldung)
- Personalausstattung der Jugendämter in §79.3 (Planungs- und Bereitstellungspflicht)

## Zahl der Gefährdungseinschätzungen in 2020 deutlich gestiegen

Für diesen Bereich gem. § 8a liegt seit dem 21.07.2021 die Bundesstatistik vor.

Zeitweilig wurde wiederholt die Befürchtung laut, die öffentliche Jugendhilfe (hier ASDs) würde in der Pandemiezeit ihre Pflichten vernachlässigen, bzw. eine erhebliche Dunkelziffer vermutet.

Zumindest die Zahlen der Gefährdungseinschätzungen liegen anders:

In 2020 stieg die Zahl der bearbeiteten Gefährdungseinschätzungen der Jugendämter um rd. 12 % gegenüber dem Vorjahr. Auch in den Jahren 2012-2018 stiegen die Fallzahlen um je rd. 10% stetig an.

Am Verteilungsmuster der einzelnen Einwertungsstufen haben sich über Jahre keine Veränderung ergeben – eher ein Hinweis auf die Plausibilität der erhobenen Daten, bzw. der zugrunde liegenden Praxis.

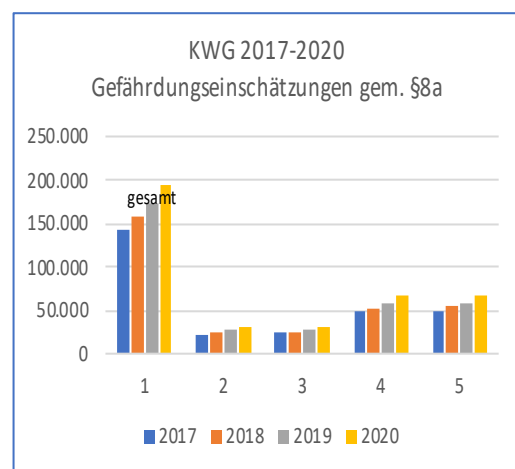
### Gefährdungseinschätzungen 2017-2020 gem.§8a SGBVIII - Bund

Quelle: Stat. Bundesamt, Kinder- und Jugendhilfe Teil I, 21.07.2021

<https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Kinderschutz/Publikationen/Downloads-Kinderschutz/gefahrdungseinschaetzungen-ohne-Mehrfachnennungen>

ohne Mehrfachnennungen

Jahr	Verfahren gesamt	akute KWG	latente KWG	keine KWG - Hilfebedarf	keine KWG - kein Hilfebedarf
2012	106.623				
2013	115.687				
2014	124.213				
2015	129.485				
2016	136.925				
2017	143.275	21.694	24.054	48.949	48.578
2018	157.271	24.939	25.473	52.995	53.864
2019	173.029	27.980	27.547	59.106	58.396
2020	194.475	29.690	30.861	66.557	67.367



### Termine:

31.08./01.09.2021 | ASD Bundeskongress 2021:

Digitalisierung, Inklusion, Transformation.

<https://www.bag-asd.de/category/veranstaltungen/>

### Datenschutzrechtlicher Hinweis:

ViSDP: Bundesarbeitsgemeinschaft ASD/KSD, Kerstin Kubisch-Piesk, info@bag-asd.de  
Sofern Sie diesen ASD-Report durch klicken auf den Hinweislink im BAG Newsletter heruntergeladen haben:

Die erhobenen und vorhandenen Daten dienen nur der Versendung des Newsletters. Eine andere Verarbeitung oder Weitergabe an Dritte erfolgt nicht. Sie können den Newsletter und die Einwilligung zur Speicherung der Daten jederzeit widerrufen.

### Redaktioneller Hinweis:

Der ASD Report wird weiter regelmäßig von einem Redaktionsteam erarbeitet. Koordination: Karl Materla